

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 01.12.1831 publ. 07.12.1831

vom 10. Januar 1825. wegen Einführung einer Consumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg, sowohl den hiesigen Stadt-Einwohnern das Schlachten außerhalb der Stadt, als gleichmäßig allen außerhalb der Stadt wohnenden Eingefessenen das Schlachten daselbst, für hiesige Stadt-Einwohner, bey Vermeidung der auf die Defraudation gesetzten Strafe der Confiscation des Gegenstandes, oder einer dessen Werth gleichkommenden Geldbuße, wovon dem Angeber die Hälfte zugesichert ist, untersagt.

Die Regierung findet sich veranlaßt, diese Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken: daß Gesuche, von der obigen Vorschrift Ausnahmen zu gestatten, ganz unzulässig sind und daß ferner Gesuche um Ermäßigung der Detroi-Abgabe, weil ein Theil des Fleisches Jemanden, der vor den Thoren wohnt, zugeführt werden soll, nur dann berücksichtigt werden können, wenn von dem Stadtkamte bescheinigt ist, daß das Schlachten in der Stadt wirklich vor sich gegangen ist.

34) Regierungs = Bekanntmachung
vom 1. Dec., publ. den 7. Decemb.
1831.

Da die im §. 1. der Landesherrlichen Ver-
ordnung vom 9. März 1827. vorgeschriebene

betreffend die
Umlegung der
in Strohdöcken
liegenden Zie-
gelhäuser.